

II-3394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Mai 1974 No. 1661/J

A n f r a g e

der Abg. Melter, Dr. Scrinzi und Genossen
an den Herrn Bundesminister f. Soziale Verwaltung
betreffend Ruhensbestimmungen-§ 94 ASVG.

Die Fraktion der FPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat tritt seit mehr als 15 Jahren für die ersatzlose Streichung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG ein. Bedauerlicherweise war der Herr Bundesminister für Soziale Verwaltung den diesbezüglich geltend gemachten Argumenten der freiheitlichen Abgeordneten bisher stets unzugänglich, sodaß sogar jene Lockerung der Ruhensbestimmungen, die der Nationalrat in der XII. Gesetzgebungsperiode mit der 26. Novelle zum ASVG beschlossen hat, am Beginn dieser Gesetzgebungsperiode mit den Stimmen der SPÖ wieder rückgängig gemacht wurde.

Angesichts der unvermindert scharfen Proteste, die aus Kreisen der betroffenen Bevölkerung gerade auch in jüngster Zeit immer wieder gegen die Ruhensbestimmungen vorgebracht werden, halten es die unterzeichneten Abgeordneten jedoch für notwendig, den Herrn Bundesminister f. Soziale Verwaltung erneut mit der gegenständlichen Problematik zu konfrontieren.

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 lit. a und b ASVG verwiesen. Nach diesen entfällt das Ruhen des Grundbetrages bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet hat und die Summe der in dieser Pension berücksichtigten und der nach deren Streichung erworbenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der Freiwilligenversicherung

-2-

mindestens 540 beträgt; dabei sind die Beitragsmonate der Pensionsversicherung nach diesem und anderen Bundesgesetzen zusammenzählen.

Aus Billigkeitsgründen erscheint es jedoch angebracht, Zeiten des Wehrdienstes (österreichisches Bundesheer), des Kriegsdienstes im 1. und 2. Weltkrieg (einschließlich der Kriegsgefangenschaft), sowie Zeiten der Reichsarbeitsdienstplicht den gegenständlichen Beitragszeiten gleichzusetzen, zumal die Betroffenen ja durch höhere Gewalt verhindert waren, Beitragszeiten zu erwerben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1.) Sind sie bereit, die Frage einer möglichst weitgehenden Lockerung der Ruhensbestimmungen einer nochmaligen, umfassenden Prüfung zu unterziehen?
- 2.) Werden Sie in den Ministerialentwurf für die nächste Novelle zum ASVG eine Bestimmung aufnehmen, welche die Gleichsetzung der in Rede stehenden Zeiten mit Beitragszeiten vorsieht?

Wien, 1974-04-03

7